

Beitragsordnung

der Studierendenschaft

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 05.07.2010

in der Fassung der 22. Ordnung zur Änderung der

Beitragsordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen

vom 06.06.2023

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die Studierendenschaft der RWTH erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden. Die zur Ableistung des Zivildienstes oder des Grundwehrdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags befreit.

§ 2 Zusammensetzung und Höhe des Studierendenschaftsbeitrags

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), die Fachschaften, das Sportreferat an den Aachener Hochschulen, die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen, das Hochschulradio Aachen e. V., das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V., den studentischen Hilfsfonds und den Beitrags-Härtetfonds. Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für den AStA beträgt 6,70 Euro ab dem Wintersemester 2020/2021, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,05 Euro.
- (3) Der Teilbetrag für die Fachschaften beträgt 2,00 Euro ab dem Wintersemester 2023/2024, dieser Teilbetrag erhöht sich jährlich zum Wintersemester um 0,04 Euro.
- (4) Der Teilbetrag für das Sportreferat an den Aachener Hochschulen beträgt 1,10 Euro.
- (5) Der Teilbetrag für die Kinderbetreuung an der RWTH Aachen beträgt 1,50 Euro.
- (6) Der Teilbetrag für das Hochschulradio Aachen e. V. beträgt 0,50 Euro.
- (7) Der Teilbetrag für das Queerreferat an den Aachener Hochschulen e. V. beträgt 0,53 Euro.
- (8) Der Teilbetrag für den studentischen Hilfsfonds beträgt 1,00 Euro im Wintersemester 2023/2024 und ab dem Sommersemester 2024 bei einem Bestand in der zweckgebundenen Rücklage für den studentischen Hilfsfonds kleiner als 50.000,00 Euro zum 1. Mai oder 1. November für das folgende Semester 0,50 Euro, ansonsten 0,01 Euro.
- (9) Der Teilbetrag für den Beitrags-Härtetfonds beträgt 0,25 Euro im Wintersemester 2023/2024, 0,20 Euro im Sommersemester 2024 und 0,15 Euro ab dem Wintersemester 2024/2025.

§ 3 Zusammensetzung und Höhe des Mobilitätsbeitrags

- (1) Der Mobilitätsbeitrag gliedert sich in die Teilbeträge für die Fahrtberechtigung, die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Add-On Limburg. Die Höhe des Mobilitätsbeitrags ergibt sich als Summe der Teilbeträge.
- (2) Der Teilbetrag für die Fahrtberechtigung beträgt
 1. ab dem Sommersemester 2023 142,24 Euro,
 2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.

- (3) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des Nahverkehrs des Landes Nordrhein-Westfalen
 1. ab dem Sommersemester 2023 59,40 Euro,
 2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.
- (4) Der Teilbetrag für die Erweiterung der Fahrtberechtigung auf den Geltungsbereich des AddOn Limburg
 1. ab dem Sommersemester 2023 5,29 Euro
 2. ab dem Sommersemester 2024 0,00 Euro.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird von der Hochschule kostenfrei erhoben und an den AStA abgeführt.
- (2) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag wird jeweils fällig
 1. mit der Einschreibung,
 2. mit der Rückmeldung,
 3. mit der Beurlaubung.
- (3) Folgende Studierenden entrichten keinen Mobilitätsbeitrag und erhalten keine Fahrtberechtigung:
 1. a) Gast- und Zweithörerinnen und -hörer,
 2. b) Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke.
- (4) Der Mobilitätsbeitrag kann in Sonderfällen nach Maßgabe des § 5 erstattet werden. Mit der Erstattung des Mobilitätsbeitrags erlischt die Fahrtberechtigung.
- (5) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag geleistet wurde, ist insoweit der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag zurück zu erstatten, im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Die Rückerstattung erfolgt durch das Studierendensekretariat.
- (6) Der Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrag kann in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Erlass bzw. Erstattung der Beiträge

Den Erlass bzw. die Erstattung des Studierendenschafts- und Mobilitätsbeitrags regelt die Sozialordnung.

§ 6 Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschafts- und Mobilitätsbeiträge gemäß Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 16.05.2023 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 02.06.2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 06.06.2023

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven